

### 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Eigentumsrecht

Das Fehlen der Verhältnismäßigkeit der mit der Verordnung eingeführten Maßnahmen, soweit die in der Verordnung vorgesehene verbindliche Obergrenze für Markterlöse Erzeugern erneuerbarer Energien auferlegt werde, sowie die jedem Mitgliedstaat eingeräumten Befugnisse, zugunsten des Staates die „Überschusserlöse“ dieser Erzeuger einzuziehen (zu verstaatlichen), verletzen das Grundrecht auf Eigentum. Die Anwendung von Art. 122 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stelle einen der Aspekte des öffentlichen Interesses der Gemeinschaft dar. Folglich könnten in Anwendung dieses Artikels Beschränkungen der Ausübung des Eigentumsrechts auferlegt werden, sofern die mit der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 eingeführte Obergrenze für Markterlöse, die den Erzeugern erneuerbarer Energie auferlegt werde, und die Einziehung der „Überschusserlöse“ zugunsten des Staates nicht unverhältnismäßig seien und nicht den Wesensgehalt dieses Rechts antasteten.

---

## **Klage, eingereicht am 12. Dezember 2022 — Penguin Random House/EUIPO — Ediciones Literarias Independientes (PLAN B)**

**(Rechtssache T-777/22)**

(2023/C 71/44)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Penguin Random House Grupo Editorial, SAU (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Ediciones Literarias Independientes, SL (Barcelona)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „PLAN B“ –Unionsmarke Nr. 17 887 136

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. September 2022 in der Sache R 2015/2021-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung in Bezug auf die Waren der Klassen 9 und 16 aufzuheben, die nicht von der spanischen Wort-/Bildmarke PLAN B Nr. 3 641 418, aber von der angefochtenen Unionsmarke erfasst werden;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---